

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁸¹

Teil II

G 1998

2003

Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 2003

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungsurkunden vom 6. November 1998 zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 ...	1482
20. 8. 2003	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1484
20. 8. 2003	Bekanntmachung des deutsch-aserbaidshanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1485
20. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	1487
20. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	1488
20. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1488
21. 8. 2003	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über wissenschaftlich-technologische und bildungspolitische Zusammenarbeit	1489
22. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1491
27. 8. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1491
29. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	1492
1. 9. 2003	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1493
1. 9. 2003	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 10. Februar 1969	1495
3. 9. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über den Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze in Anbindung an die Bundesstraße B 20 und die Staatsstraße I/26	1498
4. 9. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1498
5. 9. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ und „Anteon Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-01-08 und DOCPER-AS-12-03)	1499
5. 9. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“, „Eagle Group International, Inc.“ und „Choctaw Management/Services Enterprise“ (Nr. DOCPER-IT-03-02, DOCPER-TC-09-02 und DOCPER-IT-07-01)	1501
6. 9. 2003	Bekanntmachung zu der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1503
12. 9. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	1504

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderungsurkunden vom 6. November 1998
zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion
vom 22. Dezember 1992**

Vom 8. August 2003

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. 2001 II S. 365) zu den Änderungsurkunden vom 6. November 1998 zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 (BGBl. 1996 II S. 1306) wird bekannt gemacht, dass die Änderungen der Konvention und der Konstitution nach Artikel 58 der Änderungsurkunde zur Konstitution in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 3 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) für die

Bundesrepublik Deutschland am 19. September 2001

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunde ist am 19. September 2001 beim Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion hinterlegt worden.

Die Änderungen sind ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	10. April 2002
Äquatorialguinea	am	21. September 2002
Aserbaidschan	am	3. August 2000
Australien	am	13. Januar 2000
Bahrain	am	22. September 2002
Belgien	am	26. August 2002
Botsuana	am	22. März 2002
Brasilien	am	22. Mai 2002
Bulgarien	am	17. April 2002
Costa Rica	am	20. August 2002
Dänemark	am	1. Januar 2000
Dominikanische Republik	am	23. April 2002
Estland	am	13. September 2000
Finnland	am	1. Januar 2000
Gabun	am	21. September 2002
Guatemala	am	8. Mai 2000
Guinea Bissau	am	17. Juli 2002
Honduras	am	23. Juni 2000
Indonesien	am	1. Juli 2002
Iran, Islamische Republik	am	4. Januar 2002
Israel	am	22. September 2002
Japan	am	22. Mai 2001
Kanada	am	8. Februar 2000
Korea, Republik	am	31. März 2000
Kuba	am	17. Oktober 2002
Lesotho	am	22. März 2002

Lettland	am	1. Juni 2001
Liechtenstein	am	5. Februar 2002
Litauen	am	28. März 2000
Malaysia	am	7. März 2002
Malta	am	23. August 2002
Moldau, Republik	am	26. September 2001
Niederlande	am	7. Dezember 2001
Neuseeland	am	18. Januar 2002
Nigeria	am	19. Juni 2002
Oman	am	28. August 2000
Österreich	am	26. Juni 2002
Peru	am	31. Januar 2003
Polen	am	22. Mai 2002
Ruanda	am	27. Juni 2002
Russische Föderation	am	6. März 2002
Saudi Arabien	am	30. Januar 2002
Schweiz	am	21. März 2000
Serbien und Montenegro	am	1. Juni 2001
Slowakei	am	1. Januar 2000
Syrien, Arabische Republik	am	23. August 2002
Tonga	am	4. Januar 2000
Tschechische Republik	am	4. April 2001
Tunesien	am	16. April 2002
Türkei	am	3. Mai 2000
Uganda	am	27. Juni 2002
Vereinigte Arabische Emirate	am	19. Dezember 2002
Vietnam	am	2. März 2000.

Die am 8. Oktober 2001 nach Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. 2001 II S. 365) bekannt gemachte Neufassung der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (BGBl. 2001 II S. 1121) gilt mit Wirkung vom 19. September 2001, dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen für die Bundesrepublik Deutschland.

Berlin, den 8. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. August 2003

Das in Bonn am 18. Oktober 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (1999/2001) ist nach seinem Artikel 5

am 29. April 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. August 2003

Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit (1999/2001)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Regierungsabkommen vom 21. Oktober 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit und die in San Salvador geführten Regierungsverhandlungen vom 24. bis 26. November 1999 sowie vom 18. bis 20. Juli 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu ins-

gesamt 6 135 502,57 EUR (in Worten: sechs Millionen einhundertfünfunddreißigtausendfünfhundertzwei Euro und siebenundfünfzig Cent) für das Vorhaben „Basisgesundheitsprogramm in der Region Oriente“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie

das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für den Teilbetrag in Höhe von 3 067 751,28 EUR (in Worten: drei Millionen siebenundsechzigtausendsiebenhunderteinundfünfzig Euro und achtundzwanzig Cent) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007, für den Teilbetrag in Höhe von 3 067 751,29 EUR (in Worten: drei Millionen siebenundsechzigtausendsiebenhunderteinundfünfzig Euro und neunundzwanzig Cent) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und

Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bonn am 18. Oktober 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Georg Boomgaarden
Erich Stather

Für die Regierung der Republik El Salvador
Maria Eugenia Brizuela de Avila

Bekanntmachung des deutsch-aserbaidshianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. August 2003

Das in Baku am 29. Juli 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidshian über Finanzielle Zusammenarbeit (2001 – 2002) ist nach seinem Artikel 5

am 29. Juli 2003

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. August 2003

Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidschan über Finanzielle Zusammenarbeit (2001 – 2002)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Aserbaidschan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Aserbaidschanischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 11. bis 13. Dezember 2001 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Aserbaidschanischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 15 850 048,32 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen achthundertfünfzigtausendachtundvierzig Euro und 32 Cent) für eine weitere Phase des Vorhabens „Offenes Programm Kommunale Infrastruktur“, wenn nach Prüfung die weitere Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 766 937,82 Euro (in Worten: siebenhundertsechszwanzigtausendneunhundert-siebenunddreißig Euro und 82 Cent) für die Verlängerung

notwendiger Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Förderung der Privatwirtschaft“;

3. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds bis zu 511 291,88 Euro (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und 88 Cent).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidschan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Aserbaidschan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 sowie Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik Aserbaidschan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für

Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Aserbaidschan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Aserbaidschan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Aserbaidschan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Aserbaidschan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Baku am 29. Juli 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und aserbaidchanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Prof. Dr. Grewlich

Für die Regierung der Republik Aserbaidschan
Aleksperov

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten

Vom 20. August 2003

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (BGBl. 1969 II S. 997) wird nach seinem Artikel 17 für

Saudi-Arabien am 28. Januar 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3651).

Berlin, den 20. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen**

Vom 20. August 2003

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen (BGBl. 1969 II S. 1569) wird nach seinem Artikel 16 für

Saudi-Arabien am 28. Januar 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. September 1993 (BGBl. II S. 1931).

Berlin, den 20. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 20. August 2003

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Serbien und Montenegro am 16. August 2003
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 13 of the Convention, Serbia and Montenegro reserves the right to refuse to extradite a person because of any criminal offence mentioned in Article 1 which it considers a political criminal offence, as well as a criminal offence in connection with a political criminal offence or a criminal offence inspired by political motivation.”

„Nach Artikel 13 des Übereinkommens behält sich Serbien und Montenegro das Recht vor, die Auslieferung einer Person in Bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die es als politische Straftat sowie als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. II S. 435).

Berlin, den 20. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über wissenschaftlich-technologische und bildungspolitische Zusammenarbeit**

Vom 21. August 2003

Das in Ulan Bator am 29. Juli 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft der Mongolei über wissenschaftlich-technologische und bildungspolitische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5 Abs. 1

am 29. Juli 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. August 2003

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Dr. Blaesing

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft der Mongolei
über wissenschaftlich-technologische
und bildungspolitische Zusammenarbeit**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
der Mongolei

– im Folgenden Vertragsparteien genannt –

eingedenk der langjährigen Kooperation zwischen deutschen und mongolischen wissenschaftlichen Einrichtungen, Universitäten und anderen Hochschulen

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bildung, der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung zwischen beiden Ländern zu entwickeln

unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über kulturelle Zusammenarbeit vom 16. September 1997 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien erleichtern und fördern im Rahmen des Kompetenzbereichs beider Ministerien die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung sowie in der Hochschulbildung und insbesondere in der beruflichen Bildung im Einklang mit den auf jeder Seite bestehenden Möglichkeiten und Interessen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zum Nutzen beider Seiten und nach einvernehmlich festzulegenden Verfahren, insbesondere in folgender Form:

1. Austausch von wissenschaftlich-technologischen Informationen und Material;
2. gegenseitige Entsendung von Fachdelegationen, Wissenschaftlern, sonstigem Forschungspersonal und Fachpersonal für die projektbezogene Fortbildung;

3. Veranstaltung gemeinsamer wissenschaftlicher Symposien;
4. Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Anlagen;
5. Aufbau von Netzwerken zur Kontaktpflege von Wissenschaftlern, die im jeweils anderen Land studiert oder geforscht haben;
6. Austausch und gegenseitige Entsendung von Fachdelegationen sowie Durchführung gemeinsamer Vorhaben im Bereich der beruflichen Bildung;
7. Abstimmung in Fragen von hochschulpolitischem Interesse;
8. im Rahmen gemeinsam vereinbarter Projekte: Unterstützung und Förderung bei der gegenseitigen Ausbildung von Studenten, Magistern und Doktoranden sowie deren Fort- und Weiterbildung; Unterstützung bei der Herstellung direkter Kooperationen zwischen Universitäten und anderen Hochschulen.

Artikel 3

(1) Die Zusammenarbeit wird im Wesentlichen von Forschungseinrichtungen, Universitäten, anderen Hochschulen und Institutionen im Bereich der beruflichen Bildung aus beiden Ländern durchgeführt. Diese können für einzelne Fachgebiete oder gemeinsame Projekte besondere Vereinbarungen abschließen. In diesen Vereinbarungen werden Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit, die beteiligten Stellen sowie die finanziellen und andere Fragen einschließlich der Verwertung der anfallenden Kenntnisse und Ergebnisse geregelt.

(2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, trägt jede Vertragspartei die bei der Durchführung dieses Abkommens anfallenden Kosten selbst.

Artikel 4

(1) Um die Durchführung dieses Abkommens und der besonderen Vereinbarungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 zu fördern, treffen sich Vertreter der Vertragsparteien nach Bedarf und nach Absprache. Soweit erforderlich, werden die Vertreter anderer von der Zusammenarbeit betroffener Stellen beider Länder hinzugezogen.

(2) Die Treffen finden auf Vorschlag einer Vertragspartei abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Mongolei statt, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich seine Geltungsdauer stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, es sei denn, dass eine Vertragspartei das Abkommen sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so werden seine Bestimmungen so lange und in dem Umfang weiter angewandt, wie dies erforderlich ist, um die Durchführung der besonderen Vereinbarungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens noch nicht abgewickelt waren.

(4) Dieses Abkommen kann jederzeit einvernehmlich geändert oder ergänzt werden.

Geschehen zu Ulan Bator am 29. Juli 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mongolischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland

W.-D. Dudenhausen

Für das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
der Mongolei

B. Erdenesuren

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form
von Diskriminierung der Frau**

Vom 22. August 2003

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 (BGBl. 2001 II S. 1237) zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Albanien	am	23. September 2003
Luxemburg	am	1. Oktober 2003
Serbien und Montenegro	am	31. Oktober 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juni 2003 (BGBl. II S. 705).

Berlin, den 22. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von Änderungen des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 27. August 2003

Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung des ATP vom 26. Juli 2002 (BGBl. 2002 II S. 1702) wird bekannt gemacht, dass die Änderungen vom 15. Februar 2001 der Anlage 1 Anhang 2 und 3 des ATP-Übereinkommens nach dessen Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland

am 15. November 2002

in Kraft getreten sind.

Nach Artikel 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens vom 6. Mai 2003 (BGBl. 2003 II S. 484) wird bekannt gemacht, dass die Änderungen vom 7. Februar 2002 der Anlage 1 Anhang 1 des ATP-Übereinkommens nach dessen Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland

am 7. November 2003

in Kraft treten werden.

Berlin, den 27. August 2003

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Rau

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Bekämpfung
widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt
und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 29. August 2003

I.

Das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 1990 II S. 494, 496) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Korea, Republik	am 12. August 2003
Swasiland	am 16. Juli 2003.

II.

Das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 1990 II S. 494, 508), ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Swasiland	am 16. Juli 2003.
-----------	-------------------

Es wird für

Korea, Republik	am 8. September 2003
-----------------	----------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. September 2001 (BGBl. II S. 1061).

Berlin, den 29. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. September 2003

Das in Hanoi am 15. Mai 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem Artikel 6

am 15. Mai 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über Finanzielle Zusammenarbeit 2002**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 6. bis 8. November 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für folgende Vorhaben Darlehen in Höhe von insgesamt 25 000 000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) zu erhalten:

1. „Abwasser- und Müllentsorgungsprogramm Nord“ bis zu 8 309 000,- EUR (in Worten: acht Millionen dreihundertneun-tausend Euro),

2. „Abwasserentsorgungsprogramm Süd“ bis zu 4 542 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhundertzwei- undvierzigtausend Euro),

3. „Abwasserentsorgungsprogramm Zentrum“ bis zu 12 149 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen einhundert-neunundvierzigtausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen

die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(3) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Vietnam erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das in dem Abkommen vom 30. Oktober 1996 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Wasserversorgung für die Stadt Viet Tri“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 19 000 000,- DM (in Worten: neunzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 9 714 545,74 EUR, in Worten: neun Millionen siebenhundertvierzehntausendfünfhundertvierzig 74/100 Euro) wird mit einem Betrag von 4 847 000,- EUR (in Worten: vier Millionen achthundertsiebenundvierzigtausend Euro) reprogrammiert und mit einem Betrag von 3 331 000,- EUR (in Worten: drei Millionen dreihunderteinunddreißigtausend Euro) zusätzlich für das Vorhaben „Berufliche Bildung“ und mit einem Betrag von 1 516 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhundertsechszehntausend Euro) zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in dem Abkommen vom 11. Oktober 2001 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Entsorgung von Wasser und Müll Bac Ninh“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 17 000 000,- DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 8 691 961,98 EUR, in Worten: acht Millionen sechshundert-

einundneunzigtausendneunhunderteinundsechzig 98/100 Euro) wird mit einem Betrag von 8 691 000,- EUR (in Worten: acht Millionen sechshunderteinundneunzigtausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Das in dem Abkommen vom 11. Oktober 2001 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Entsorgung von Wasser Can Tho“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 18 500 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 9 458 899,80 EUR, in Worten: neun Millionen vierhundertachtundfünfzigtausendachthundertneunundneunzig 80/100 Euro) wird mit einem Betrag von 9 458 000,- EUR (in Worten: neun Millionen vierhundertachtundfünfzigtausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Das in dem Abkommen vom 28. Januar 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Kaffeeprojekt Buon Ma Thuot“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 400 000,- DM (in Worten: vierhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 204 516,75 EUR, in Worten: zweihundertviertausendfünfhundertsechzehn 75/100 Euro) wird mit einem Betrag von 13 414,- EUR (in Worten: dreizehntausendvierhundertvierzehn Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Das in dem Abkommen vom 28. Januar 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Rehabilitierung von Streckenlokomotiven“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 18 100 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 9 254 383,05 EUR, in Worten: neun Millionen zweihundertvierundfünfzigtausenddreihundertdreißig 5/100 Euro) wird mit einem Betrag von 85 554,- EUR (in Worten: fünfundachtzigtausendfünfhundertvierundfünfzig Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(6) Das in dem Abkommen vom 14. Oktober 1993 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Kautschukprojekt Buon Ma Thuot“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 7 500 000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 3 834 689,11 EUR, in Worten: drei Millionen achthundertvierunddreißigtausendsechshundertneunundachtzig 11/100 Euro) wird mit einem Betrag von 19 032,- EUR (in Worten: neunzehntausendzweiunddreißig Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Hanoi am 15. Mai 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

W. Massing

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

Nguyen Sinh Hung

**Bekanntmachung
des deutsch-kroatischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit sowie über das
Außerkräftreten des früheren Abkommens vom 10. Februar 1969**

Vom 1. September 2003

Das in Zagreb am 15. Januar 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 21. Juli 2000

in Kraft getreten.

Nach Maßgabe des Protokolls vom 15. Januar 1999 zu diesem Abkommen ist das Abkommen vom 10. Februar 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit (BANz. Nr. 145 vom 9. August 1969) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien am 21. Juli 2000 außer Kraft getreten.

Das Abkommen und das dazugehörige Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Kroatien –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt

jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Kroatien;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen:

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie z. B. Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;

- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von kroatischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Republik Kroatien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Kroatien;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von kroatischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Kroatien in das Eigentum der Republik Kroatien über. Das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für die Durchführung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Kroatien darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Kroatien:

1. Sie stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Republik Kroatien die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert.
2. Sie befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Republik Kroatien beschafftes Material.
3. Sie trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben in der Republik Kroatien.
4. Sie stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen kroatischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden.
5. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch kroatische Fachkräfte übernommen und fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Kroatien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt die Republik Kroatien rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Zagreb oder der von dieser benannten

Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- und Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- und Fortbildung mindestens fünf Jahre in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten und sorgt für angemessene Bezahlung dieser kroatischen Fachkräfte.

6. Sie erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- oder fortgebildete kroatische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.
7. Sie gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
8. Sie stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind.
9. Sie stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten Stellen in der Republik Kroatien rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte wie folgt verpflichtet werden:

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Kroatien einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Kroatien zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie im Rahmen dieses Abkommens oder im Rahmen der Projektvereinbarungen beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Kroatien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Kroatien eingeholt wird. Die durchführende Stelle ersucht die Regierung der Republik Kroatien unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Kroatien ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Kroatien die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für die gewünschte Abberufung darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft in der Republik Kroatien von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Republik Kroatien so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Kroatien gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern dieselben Vorrechte und Immunitäten, Ausnahmen und Erleichterungen wie den Sachverständigen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen nach dem Übereinkommen

vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, nach dem Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und nach dem Abkommen vom 12. März 1996 zwischen der Republik Kroatien und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) mit Ausnahme der Sonderbestimmungen aus Artikel 9. Da die letztgenannte Übereinkunft für die Republik Kroatien am 12. März 1996 unterzeichnet wurde, jedoch noch nicht in Kraft getreten ist, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens, besagte Übereinkunft bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden. Die Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben gilt auch für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen, sofern diese Firmen nicht ihren Sitz in der Republik Kroatien haben.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag endgültig in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Zugangs der letzten Notifikation.

(2) Das Abkommen gilt ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten bzw. begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Dieses Abkommen wird ab dem Tag seiner Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien vorläufig angewendet.

Geschehen zu Zagreb am 15. Januar 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Volker Haak

Für die Regierung der Republik Kroatien
Dr. Nikola Ružinski

Protokoll

Aus Anlass der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über Technische Zusammenarbeit erklären die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kroatien, dass mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß seinem Artikel 7 das Abkommen vom 10. Februar 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit außer Kraft tritt.

Geschehen zu Zagreb am 15. Januar 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Volker Haak

Für die Regierung der Republik Kroatien
Dr. Nikola Ružinski

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tschechischen Vertrags
über den Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze
in Anbindung an die Bundesstraße B 20 und die Staatsstraße I/26**

Vom 3. September 2003

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zu dem Vertrag vom 26. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze in Anbindung an die Bundesstraße B 20 und die Staatsstraße I/26 (BGBl. 2003 II S. 466) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2

am 1. Oktober 2003

in Kraft tritt.

Berlin, den 3. September 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 4. September 2003

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Korea, Demokratische Volksrepublik

am 28. April 2003

in Kraft getreten.

Die Übereinkunft wird für

Mikronesien, Föderierte Staaten von

am 7. Oktober 2003

in Kraft treten.

Die Demokratische Volksrepublik Korea hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 28. Januar 2003 gemäß Artikel I des Anhangs der Übereinkunft in der in Paris beschlossenen Fassung erklärt, dass sie die in Artikel II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Ferner hat die Demokratische Volksrepublik Korea eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der in Paris beschlossenen Fassung der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 2002 (BGBl. II S. 2967).

Berlin, den 4. September 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ und „Anteon Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-01-08 und DOCPER-AS-12-03)**

Vom 5. September 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 11. August 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-08) und „Anteon Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-12-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 11. August 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. September 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. August 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1081 vom 11. August 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen ACS Defense, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-01-08 mit einer Laufzeit vom 2. Juni 2003 bis 1. Juni 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung im Bereich Truppenschutz einschließlich Analyse und Auswertung wichtiger Programme im Bereich Terrorismusbekämpfung/Truppenschutz; Dokumentation der Grundpositionen im Bereich Terrorismusbekämpfung/Truppenschutz. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Analyst/Force Protection (Anhang II.h.).

- b) Das Unternehmen Anteon Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-12-03 mit einer Laufzeit vom 1. Mai 2003 bis 30. April 2004 folgende Dienstleistungen erbringen:

Ausbildung und Koordination vor Ort beim Hauptquartier des United States European Command (HQUSEUCOM) zur Einführung des Global Combat Support (GCS) Systems; Analyse und Prioritätensetzung bei neuen Erfordernissen, die bei Übungen, Einsätzen und Feldzügen erkannt werden. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Principal Analyst (Anhang II.a.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 11. August 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1081 vom 11. August 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 11. August 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“,
„Eagle Group International, Inc.“ und „Choctaw Management/Services Enterprise“
(Nr. DOCPER-IT-03-02, DOCPER-TC-09-02 und DOCPER-IT-07-01)**

Vom 5. September 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 11. August 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-03-02), „Eagle Group International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-09-02) und „Choctaw Management/Services Enterprise“ (Nr. DOCPER-IT-07-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 11. August 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. September 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. August 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1080 vom 11. August 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-03-02 mit einer Laufzeit vom 27. Mai 2003 bis 26. Mai 2004 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung für US-amerikanische Medizinische Behandlungseinrichtungen des Militärs (Medical Treatment Facilities, MTF), einschließlich Unterstützung für ausgelagerte Infrastruktur in Ländern wie Bosnien, Kosovo, Ungarn und Mazedonien. Die Unterstützung vor Ort schließt die Bereitstellung und Installation von Hardware und Software, die allgemeine Überwachung und Wartung der Systemleistung sowie Problemerkennung, Dokumentation und Nachbereitung von Korrekturmaßnahmen ein, die durchgeführt worden sind, um zu gewährleisten, dass die bestmögliche Leistung des Systems und der bestmögliche Zugang zum automatisierten Composite Health Care System (CHCS) erreicht werden. Die Unterstützung schließt außerdem unter anderem die Pflege der Datenbankdokumentation, die Durchführung von Systemsicherungen, etwa erforderliche Programmstarts oder -neustarts und die Wartung der Systemschnittstellen ein. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: System Specialist.
- b) Das Unternehmen Eagle Group International, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-09-02 mit einer Laufzeit vom 23. Februar 2003 bis 22. Februar 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Koordination von Ausbildung und Schulung im Bereich Impfung/Immunsierung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Medical Service Coordinator.
- c) Das Unternehmen Choctaw Management/Services Enterprise wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-07-01 mit einer Laufzeit vom 23. Juni 2003 bis 22. Juli 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Datenanalyse und Informationsmanagement für das TRICARE-Büro Europa, Entwurf und Organisation eines Gesundheitsplans, Systemunterstützung im Bereich Informationstechnologie, Datenbankentwicklung und Finanzanalyse der Gesundheitsversorgung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior/Advanced Systems Engineer und Data Base Administrator.
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann

eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 11. August 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1080 vom 11. August 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 11. August 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung zu der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Vom 6. September 2003

Die Regierung der Russischen Föderation hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in ihrer am 31. Oktober 1951 in Den Haag revidierten Fassung (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) am 2. Juli 2003 mit Wirkung vom gleichen Tage mit nachstehender Erklärung folgendes innerstaatliche Organ nach Artikel 6 der Satzung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 6 of the Statute, the Russian Federation has designated ... the Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation as the National Office ...”

„Nach Artikel 6 der Satzung hat die Russische Föderation ... das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation als innerstaatliches Organ ... bezeichnet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2002 (BGBl. II S. 2852).

Berlin, den 6. September 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren

Vom 12. September 2003

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für die Tschechische Republik am 21. September 2003 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2001 (BGBl. II S. 608).

Berlin, den 12. September 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller